

Menschenhandel

Arbeitsausbeutung

Sexuelle Ausbeutung

Ausbeutung von Betteltätigkeit
und strafbaren Handlungen

Organisierte und Rituelle Gewalt



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

1. Einleitung	3
2. Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung	5
3. Rechtliche Entwicklung	12
4. Die Arbeit des KOK e. V.	14
5. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel	18
6. Vernetzung und Kooperation	22
7. Was muss getan werden?	25

Weiterführende Informationen
Kontakt und Spenden

1. Einleitung

Menschenhandel liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer Zwangslage in eine Ausbeutungssituation gebracht wird. Dies kann in verschiedenen Formen und Bereichen erfolgen:

- ausbeuterische Arbeitsverhältnisse
- sexuelle Ausbeutung
- Ausbeutung in der Ehe
- Ausbeutung der Betteltätigkeit
- Ausbeutung strafbarer Handlungen
- erzwungene Organentnahme

Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und ein Verstoß gegen die Unversehrtheit und Würde des Menschen.

Mit Beginn der 1980er Jahre wurden in den Frauenberatungsstellen in Deutschland vermehrt Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung identifiziert und das Thema zunehmend problematisiert. Seither haben sich spezialisierte Unterstützungsstrukturen entwickelt, die vielfach auch Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung bzw. von ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen betreuen. Verstärkt werden in jüngerer Vergangenheit auch Fälle bekannt, in denen Personen zu Bettlei oder Straftaten gezwungen und dabei ausgebeutet werden.

Die vorliegende Broschüre ist **Teil einer Reihe von Informationsbroschüren**. Sie haben zum Ziel, jeweils eine Ausbeutungsform eingehender

zu beleuchten und über Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene in Deutschland zu informieren. Dabei werden insbesondere die **Angebote und Arbeit der im KOK e. V.** organisierten Fachberatungsstellen vorgestellt.

Die hier vorliegende Broschüre beschäftigt sich mit Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung.

2. Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

Wenn von **Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit** gesprochen wird, ist damit gemeint, dass die Notlage von Arbeitnehmer*innen ausgenutzt wird oder sie gezwungen werden, eine Tätigkeit auszuführen, durch die sie ausgebeutet werden. Die Betroffenen werden in ihrer Handlungsfreiheit so weit eingeschränkt, dass sie nicht mehr frei über ihre Arbeitskraft verfügen können. Sie werden nicht oder nicht angemessen entlohnt und müssen unter schlechten oder sogar gefährlichen Bedingungen arbeiten.

Im Jahr 2005 wurde Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (MH/A) in Deutschland erstmals als eigener Straftatbestand im Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. 2016 wurden die Straftatbestände in diesem Bereich erweitert und umstrukturiert. Die strafrechtlichen Vorschriften bzgl. **Menschenhandel** und **Arbeitsausbeutung** lassen sich – vereinfacht – nun in drei Handlungen aufteilen:

- Rekrutierung (Menschenhandel)
- Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit (Zwangsarbeit)
- Ausbeutung (Ausbeutung der Arbeitskraft).

Strafrechtlich liegt Menschenhandel nach § 232 StGB dann vor, wenn die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder Hilflosigkeit einer Person, die mit dem Aufenthalt in einem

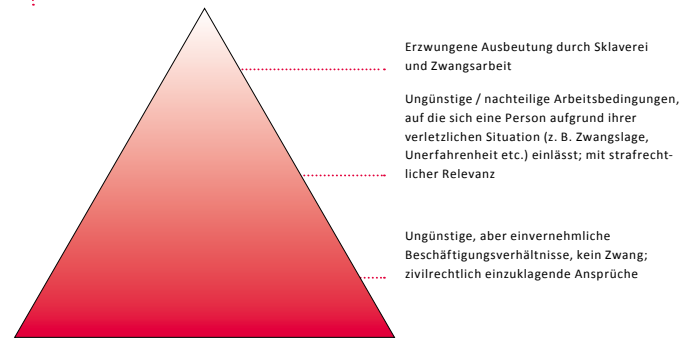
anderen Land verbunden ist, ausgenutzt wird und sie mit dem Ziel der Ausbeutung angeworben, transportiert oder beherbergt wird. Bei Personen unter 21 Jahren muss keine Zwangslage ausgenutzt oder Druckmittel seitens der Täter*innen angewandt werden.

Das tatsächliche Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d.h. die betroffene Person dazu zu bringen, die ausbeuterische Tätigkeit aus- oder fortzuführen, ist unter **§ 232b StGB Zwangsarbeit** erfasst. Dies kann, muss aber nicht, dieselbe Person sein, die die Anwerbung oder den Transport übernommen hat.

Arbeitsverhältnisse, die als **Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)** erfasst werden, zeichnen sich zum Beispiel durch schlechte Bezahlungen, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns aus.

§ 233a StGB schließlich deckt Fälle ab, in denen die **Ausbeutung der Arbeitskraft unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung** stattfindet.

Häufig sind die **Übergänge** zwischen ungünstigen und schlechten Arbeitsbedingungen und Arbeitsausbeutung **fließend**. Manchmal verschärft sich ein eingangs »nur« ungünstiges Arbeitsverhältnis im Laufe der Zeit derart, dass Arbeitsausbeutung oder sogar Ausbeutung unter Freiheitsberaubung vorliegt.



Angelehnt an: Cyrus, Norbert in KOK e. V. (2011): *Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland*, S. 48.

Einige **Branchen** scheinen von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung stärker betroffen zu sein als andere. Nach gegenwärtigen Einschätzungen sind folgende Branchen besonders anfällig:

- Landwirtschaft
- Pflege
- private Haushalte (Haushaltshilfen, Reinigungskräfte, Au-Pairs u. a.)
- Gastronomie
- Baugewerbe
- Prostitution und Sexgewerbe
- Dienstleistungen im Speditions- und Transportwesen
- fleischverarbeitende Industrie

Wenngleich bislang die Ausbeutung der Arbeitskraft in der öffentlichen Diskussion hauptsächlich mit Männern in Verbindung gebracht wird, ist das nicht ausschließlich der Fall: auch Frauen werden in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet, insbesondere in haushaltsnahen Dienstleistungen und in der Pflege, aber auch in Branchen, in denen man Frauen typischerweise weniger erwarten würde, wie z. B. der fleischverarbeitenden Industrie.¹

Gründe, warum Personen von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung betroffen sein können, sind u. a.:

- falsche Versprechungen über Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten
- Unkenntnis über die eigenen Rechte und die (arbeits-)rechtliche Situation in Deutschland
- wirtschaftliche und/oder aufenthaltsrechtliche Notlagen, die von Täter*innen ausgenutzt werden
- Abhängigkeit von Arbeitgeber*innen (z. B. aufgrund der Arbeits-/Aufenthalts-erlaubnis)
- Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der Familie im Herkunftsland
- Papiere wurden entzogen
- angebliche Schulden, die abbezahlt werden müssen
- Anwendung von Gewalt, Drohung, Demütigung, Kontrolle, Druck, Zwang

- Isolation, z. B. aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, fehlender sozialer Netzwerke

Entgegen einer weitverbreiteten Annahme setzt die rechtliche Definition des Menschenhandels keinen Grenzübertritt voraus. Für alle Formen des Menschenhandels gilt also, dass grundsätzlich alle **Personen** betroffen sein können, wobei jene besonders verletzlich sind, die bspw. nicht über Sprach-, Orts- oder Rechtskenntnisse verfügen oder weil sie sich in einer prekären Lebenssituation befinden.

Zudem gilt es, **Menschenhandel und Schleusung zu unterscheiden**. Schleuser*innen ermöglichen Migrant*innen das irreguläre Überqueren nationaler Grenzen und profitieren von diesem Grenzübertritt. Auch hier wird mitunter Täuschung und Gewalt angewandt. Der Unterschied zum Menschenhandel ist jedoch der, dass Profit aus dem Grenzübertritt und nicht – wie beim Menschenhandel – aus der Ausbeutung der Person durch eine Tätigkeit geschlagen wird. Es ist allerdings möglich, dass beide Straftaten ineinander übergehen und eine Person nach einer Schleusung von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen ist.

Im Vergleich zur sexuellen Ausbeutung wurden den Bereichen Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in den vergangenen Jahren in Deutschland weniger Aufmerksamkeit geschenkt und die **Datenlage** diesbezüglich ist weiterhin verhältnismäßig **dürftig**.

¹ siehe hierzu: Mitwalli, J. (2016): *Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwere Arbeitsausbeutung von Frauen – ein nicht gesehenes Phänomen?* Hrsg. KOK e. V.

Arbeitsausbeutung im Privathaushalt

Die 53-jährige Analphabetin Alina aus Rumänien verdient sich ein wenig Geld mit Nährarbeiten in Klöstern. In der Hoffnung, ihre Lage zu verbessern, lässt sie sich über Bekannte als Haushälterin in einen Privathaushalt nach Deutschland vermitteln. Dort muss sie sieben Wochen lang von sechs Uhr früh bis ein Uhr nachts arbeiten. Sie putzt, kocht, bügelt und kümmert sich um die Kinder. Sie hat keinen einzigen freien Tag und bekommt keinen Lohn für ihre Arbeit ausgezahlt. Als ihr dann auch noch physische Gewalt angedroht wird, läuft sie nach sieben Wochen schließlich weg.

Sie verbringt zwei Nächte auf der Straße. Dann landet sie bei der Bahnhofsmisson.

Durch die Vermittlung der Polizei kommt die stark verängstigte und übermüdete Frau zu einer Fachberatungsstelle (FBS) für Betroffene von Menschenhandel. Sie fürchtet sich sehr vor den Vermittlern, die sie nach Deutschland gebracht haben, empfindet aber

auch großes Misstrauen gegenüber der Polizei und jeglichen staatlichen Stellen. In diesem Fall ist die Beraterin der FBS eine erste vertrauenswürdige, muttersprachliche Gesprächspartnerin. Es gelingt, Alina in mehreren Beratungsgesprächen zu stabilisieren. Die Mitarbeiterin der FBS informiert sie über Möglichkeiten und Folgen einer Aussage bei der Polizei und organisiert eine Unterbringung. Trotz der Ermutigungen durch die Beraterin, Informationen an die Polizei weiterzugeben, gelingt es nicht, Alinas Ängste und Vorbehalte aufzulösen.

So bleibt der FBS am Ende nur, mit Hilfe der Polizei, die für Alinas Sicherheit gesorgt hat, bei der Organisation der Rückfahrt zu helfen und durch eine kleine finanzielle Unterstützung sicherzustellen, dass Alina nicht ganz mittellos in Rumänien ankommt.

3. Rechtliche Entwicklung

In den vergangenen Jahren wurden sowohl auf internationaler und europäischer als auch auf nationaler Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Menschenhandels entscheidend weiterentwickelt.

Im Jahr 2003 trat das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der **Vereinten Nationen** gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – das sogenannte Palermo-Protokoll – in Kraft. Es stellt das erste völkerrechtliche Abkommen dar, das spezifisch die Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung thematisiert.

Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2005 ein ergänzendes und weiterentwickeltes Übereinkommen geschlossen – das Übereinkommen des **Europarates** zur Bekämpfung des Menschenhandels (CETS No. 197). In der Konvention werden erstmals Schutz und Unterstützung der Betroffenen gleichrangig mit der Strafverfolgung und Bekämpfung des Menschenhandels in den Mittelpunkt gestellt.

2011 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der **Europäischen Union** eine Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU). Diese sieht Mindeststandards zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung der Betroffenen vor und verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, neben sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung auch die Ausnutzung von Betteltätig-

keit, das Ausnutzen strafbarer Handlungen sowie den Handel mit Personen zum Zweck der Organentnahme als Formen von Menschenhandel im nationalen Recht unter Strafe zu stellen.

In **Deutschland** ist Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft seit 2005 als Straftat erfasst.

Seit der Strafrechtsreform im Jahr 2016 ist Menschenhandel in § 232 StGB, Zwangsarbeit in § 232b StGB, Ausbeutung der Arbeitskraft in § 233 und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung in § 233a StGB geregelt. Alle Vorschriften beinhalten Schutzaltersgrenzen, d. h., dass die jeweilige Handlung auch ohne die Ausnutzung einer Zwangslage strafbar ist, wenn die Betroffenen unter 21 Jahren alt sind. Als erschwerend und damit strafverschärfend werden u. a. Fälle angesehen, in denen (schwere) körperliche Gewalt angewandt wird und/oder das Opfer minderjährig ist und/oder der*die Täter*in Mitglied einer Bande. Auch nach der Reform der Straftatbestände kommt es trotz steigender Tendenz noch zu vergleichsweise wenigen Ermittlungsverfahren oder gar Verurteilungen. Laut dem Lagebild des Bundeskriminalamts (BKA) zu Menschenhandel gab es 2021 28 abgeschlossene Ermittlungsverfahren zu Arbeitsausbeutung (vgl. hierzu sexuelle Ausbeutung: 291 Verfahren).²

4. Die Arbeit des KOK e. V.

Der 1999 gegründete Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und wird als Modell für eine erfolgreiche Vernetzung gesehen.

Wesentliches **Ziel** des KOK e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen ist die **Stärkung** und **Durchsetzung** der Rechte der Betroffenen von Menschenhandel.

Weitere Ziele der Arbeit sind:

- die Umsetzung nationaler und internationaler Standards im Umgang mit den Betroffenen
- die Implementierung einer Frauen- und Menschenrechtsperspektive in Politik und Gesellschaft
- die Unterstützung der bestehenden Struktur der Fachberatungsstellen
- die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen von Menschenhandel und der von Gewalt betroffenen Migrantinnen

Im KOK e. V. ist die **Mehrheit der in Deutschland bestehenden spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) für Betroffene von Menschenhandel** organisiert sowie andere Organisationen, die sich mit diesen Themenbereichen auseinandersetzen:

- Fachberatungsstellen und Zufluchtswohnungen für Betroffene von Menschenhandel
- autonome Migrantinnenprojekte
- Beratungsstellen für Prostituierte
- Frauenhäuser
- Frauen- und Menschenrechtsverbände
- Vereine in kirchlicher Trägerschaft
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Zudem hat der KOK e.V. außerordentliche Mitgliedsorganisationen in Berlin, in der Schweiz und in Italien (Südtirol).

Der KOK e.V. arbeitet mit **intersektionalem Verständnis**, d. h. mit dem Wissen um vielfältige Diskriminierungsformen, die zusammenwirken und sich verstärken können. Schwerpunkt der Arbeit ist die **Interessenvertretung von Frauen**, insbesondere **Migrantinnen**. Darüber hinaus arbeitet der KOK e.V. aufgrund seiner Erfahrung mit einer für alle Betroffenen Gruppen übergreifenden Expertise.

Die **Geschäftsstelle des KOK e.V.** beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit folgenden **Arbeitsbereichen**:

- Bundesweite und internationale Vernetzung von Fachberatungsstellen und anderen NGOs
→ **Vernetzungstreffen, Konferenzen**
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
→ **Publikationen, Newsletter, Webseite etc.**

- Sensibilisierung und Bildungsarbeit zum Thema Menschenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess
→ **Schulungen, Fachvorträge, Wanderausstellung, etc.**
- Gremien- und Vernetzungsarbeit
→ **interministerielle/interdisziplinäre Arbeitsgruppen**
- Advocacy und Politikberatung
→ **Stellungnahmen, Politikberatung auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene**

Der KOK e.V. wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

FALLBEISPIEL

Ausbeutung in der Gastronomie

Frau E. aus Osteuropa (EU) kommt über ein online Arbeitsangebot in der Gastronomie nach Deutschland, um Geld für sich und ihre Familie zu verdienen. Sie arbeitet in einer Pizzeria, erhält jedoch keinerlei Bezahlung. Der Täter zwingt sie nicht nur zur Arbeit, sondern bedrängt sie auch sexuell. Aufgrund mangelnder Sprach- und Ortskenntnisse hat sie kaum eine Chance sich zu wehren. Die Situation eskaliert und Dritte rufen die Polizei hinzu. Frau E. wird vernommen und in eine von der Polizei organisierte sichere Unterkunft gebracht, da der Täter sogar Morddrohungen ausspricht. Frau E. macht deutlich, dass sie so schnell wie möglich in ihr Heimatland zurückkehren möchte. Die Heilbronner Mitternachtsmission, eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, wird hinzugezogen und eine Mitarbeiterin spricht vor Ort mit der Betroffenen und erläutert ihr mit Hilfe einer telefonisch zugeschalteten Dolmetscherin die Unterstützungsmöglichkeiten. Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle bringen sie in eine Schutzunterkunft und versorgen sie mit Lebensmitteln und allem Weiteren. Frau E. kann nun etwas zur Ruhe kommen. Entsprechend ihrem Wunsch wird eine schnelle Rückreise für sie organisiert, sodass sie sich nur wenige Tage später auf den Weg machen kann. Sie erhält außerdem Kontaktdaten von NGOs in ihrem Heimatland, an die sie sich bei weiterem Beratungsbedarf wenden kann.

5. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Betroffene von Menschenhandel finden bei den im KOK e. V. organisierten Fachberatungsstellen (FBS) anonyme, kostenlose, vertrauliche und von staatlichen Institutionen unabhängige, **ganzheitliche Beratung und Unterstützung**. Die FBS stehen den Betroffenen mit einem umfangreichen Beratungsangebot zur Seite und versuchen dadurch, die Lebensverhältnisse der Betroffenen nachhaltig zu verbessern und sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Betroffene werden von den FBS psychosozial unterstützt und im Hinblick auf ihre rechtliche Situation, sei es zu sozial-, aufenthalts-, arbeits- oder zivilrechtlichen Fragen, beraten bzw. zu Rechtsanwält*innen vermittelt. Auch Unterbringung/Vermittlung von Unterkunft, medizinische Hilfe und Prozessbegleitung gehören zu ihren Aufgaben. Vielfach findet auch eine Begleitung zu Terminen bei Behörden statt. Darüber hinaus wird bei Bedarf die Rückkehr in die Herkunftsländer organisiert.

Die Angebote sind nicht auf Personengruppen bestimmter Regionen oder Länder ausgerichtet. Unterstützung und Beratung wird unabhängig von Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus gewährleistet.

Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen weisen langjährige Erfahrungen im Bereich von **psychosozialer Betreuung von Betroffenen** auf und sind für die Bedürfnisse der meist traumatisierten Frauen und Mädchen sensibilisiert. Mit Unterstützung von **muttersprachlichen Berater*innen** oder Dolmetscher*innen

kann eine umfassende, tiefgehende und individuelle Betreuung der Betroffenen gewährleistet werden.



Entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte arbeiten viele Fachberatungsstellen des KOK mit einem **Fokus auf Frauen**; unabhängig von der Form der Ausbeutung die diese erfahren haben. Viele der KOK-Mitgliedsorganisationen betreuen mitunter auch **Männer und ganze Familien**. Darüber hinaus werden immer wieder auch betroffene **Minderjährige** unterstützt und beraten oder andere Akteure im Bereich Kinder- und Jugendschutz flankierend unterstützt.

Neben der umfassenden und ganzheitlichen Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel beinhaltet das Angebot der Fachberatungsstellen auch **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**, deren Ziel die Sensibilisierung für das Thema Menschenhandel ist.

Dazu zählen beispielsweise:

- Fortbildungen zur Prävention
- Schulungen von Strafverfolgungsbehörden
- Informationen für potentiell betroffene Personen
- Organisation von Netzwerkworkshops, an denen u. a. Polizei, Rechtsanwält*innen, Mitarbeiter*innen relevanter Behörden etc. teilnehmen
- Gespräche mit Schüler*innen oder Erziehungspersonen

Weiterführende Informationen zu den einzelnen spezialisierten Fachberatungsstellen finden Sie auf der KOK-Webseite unter: www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche

KOK-Mitgliedsorganisationen und deren Zweigstellen



6. Vernetzung und Kooperation

Die im KOK e.V. vernetzten Beratungsstellen sind in ganz Deutschland verteilt und es gibt in allen Bundesländern mindestens eine FBS. Auf regionaler Ebene kooperieren diese oft mit unterschiedlichen regionalen und lokalen Akteuren. Aufgrund der verschiedenen Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen ermöglicht diese Vernetzung gegenseitige Unterstützung und Ergänzung und kann manche Lücken im Unterstützungssystem kompensieren.

Um Kooperationen zu stärken, lädt der KOK e.V. einmal jährlich Nichtregierungsorganisationen zum **Vernetzungstreffen** ein. Dies ermöglicht Beratungsstellen aus dem deutschsprachigen Raum, sich zu aktuellen Themen auszutauschen und Kooperationen weiter auszubauen.

Seit einiger Zeit setzen sich auch **Gewerkschaften und gewerkschaftsnahe Organisationen** verstärkt mit dem Thema Arbeitsausbeutung von mobilen/ausländischen Beschäftigten auseinander. Die Beratungsstellen des Beratungsnetzwerks *Gute Arbeit* in Trägerschaft des Vereins Arbeit und Leben e.V. bieten Beratung bei Arbeitsausbeutung unabhängig vom Herkunftsland und beraten mancherorts auch Betroffene von Menschenhandel. Das DGB-Projekt *Faire Mobilität* bietet arbeits- und sozialrechtliche Beratung für mobile Beschäftigte aus EU-Staaten an, wobei die einzelnen Beratungsstellen auf verschiedene Branchen spezialisiert sind. Darüber hinaus können Drittstaatsangehörige, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind, in den *Faire*

Integration – Beratungsstellen Unterstützung erhalten. Vielerorts bestehen Kooperationen zwischen den spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und den verschiedenen gewerkschaftlichen/gewerkschaftsnahen Beratungsstellen. Diese Vernetzung wird kontinuierlich erweitert und intensiviert.

Auch bei **staatlichen Akteuren** gab es in den letzten Jahren wesentliche Entwicklungen in Bezug auf ihre Zuständigkeit für die Bekämpfung des Menschenhandels. So hat seit 2019 auch der Zoll das Mandat zu prüfen, ob Arbeitnehmer*innen unter ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Mit Einbindung neuer Akteure werden auch bestehende **Kooperationsvereinbarungen** erweitert oder neue geschlossen, z.B. mit der Bundespolizei oder dem Bundesministerium der Finanzen (für den Zoll). Derartige Kooperationsvereinbarungen geben Handlungsleitlinien zur Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in Fällen von Menschenhandel vor und sollen von Austauschgremien, wie z.B. Runden Tischen, flankiert werden. In manchen Regionen bestehen derartige Runde Tische bereits seit Jahren.

Auf Bundesebene besteht parallel zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe (B-L-AG) Menschenhandel auch die **B-L-AG Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung**. Die B-L AGs bieten ein Forum für einen kontinuierlichen, länderübergreifenden Fach- und Informationsaustausch

zwischen beteiligten Ministerien und Behörden aus Bund und Ländern sowie Nichtregierungsorganisationen.

Seit November 2022 gibt es in Deutschland zudem eine unabhängige **Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel**. Diese hat die Aufgabe, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Bekämpfung des Menschenhandels zu überwachen, Handlungsbedarfe zu identifizieren und Empfehlungen an Politik und Verwaltung zu geben. Die Berichterstattungsstelle ist beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt.

7. Was muss getan werden?

Es besteht grundsätzlich ein Schutzanspruch für Opfer von Gewalttaten, welchem Staaten nachkommen müssen. In Deutschland besteht **noch viel Änderungs- und Implementierungsbedarf**, der sich nicht zuletzt aus den Vorgaben des EU-Rechts ergibt.

Betroffene von Menschenhandel müssen effektiv und umfangreich über ihre **Rechte informiert** und in der **Durchsetzung** dieser **gestärkt** werden. Die Rechte, Interessen und der Schutz der Betroffenen müssen unabhängig von der Strafverfolgung angemessen berücksichtigt sein.

Es gilt, Betroffenen **legale Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten** zu bieten; nicht nur für die Dauer strafrechtlicher Verfahren und unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft oder -fähigkeit.

Der Zugang zu **medizinischer Versorgung**, einschließlich Therapien, um das Erlebte zu verarbeiten, muss für alle Opfergruppen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, verbessert werden.

Die Möglichkeiten, entgangenen **Lohn und Entschädigung** einzufordern, müssen ausgebaut werden.

Um eine Unterstützung und Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten, muss die **Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen** sichergestellt werden.

Bestehende und künftige **Kooperationsnetzwerke** müssen um alle Formen von Menschenhandel und alle Betroffenenengruppen erweitert

sowie die Zusammenarbeit von Behörden, Nicht-regierungsorganisationen und Gewerkschaften gestärkt werden.

Darüber hinaus gilt es, **Schulungen** zum Thema Menschenhandel und Arbeitsausbeutung für verschiedene relevante Akteure (z. B. Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FSK), Bundespolizei, Vermittlungs-, Zeit- und Leiharbeitsagenturen, Ordnungsämter) sicher zu stellen.

Weiterführende Informationen

- **KOK e. V.:**
www.kok-gegen-menschenhandel.de
Hier sind auch alle im KOK e. V. organisierten sowie weitere Beratungsstellen aufgeführt und verlinkt.
- **Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel**
www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-zu-menschenhandel
- **Arbeit und Leben e. V. in verschiedenen Bundesländern, siehe z. B. Niedersachsen:**
www.beratungsstelle.mobi/
- **Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit & Menschenhandel**
www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/
- **Faire Mobilität:**
www.faire-mobilitaet.de/
- **Bundeskriminalamt:**
www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel_node.html
- **Europäische Union:**
www.ec.europa.eu/anti-trafficking/
- **OSZE:**
www.osce.org/secretariat/trafficking
- **Europarat:**
www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/default_en.asp
- **UNODC:**
www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/index.html
- **UN Sonderberichterstatter*in zu Menschenhandel:**
www.ohchr.org/EN/Issues/Trafficking/Pages/TraffickingIndex.aspx

Kontakt und Spenden

Bedarfsgerechte Unterstützung und sichere Unterbringung der Betroffenen sind in Deutschland nach wie vor unzureichend gesichert. Dies möchte der KOK e. V. mit seiner Arbeit ändern!
Unterstützen Sie uns – jede Spende hilft!

Spendenkonto:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47
BIC: GENODEF1EK1

Spendentelefon: 0900 – 156 53 81

Bei Ihrem Anruf werden direkt 5,- Euro (davon 0,75 Euro Bearbeitungsgebühr für den Telefondienst) an den KOK e. V. gespendet. Das Geld wird dann von Ihrer nächsten Telefonabrechnung abgebucht. Spendenbescheinigungen werden gerne ausgestellt.

WeCanHelp:

Unterstützen Sie den KOK e. V. online über **www.wecanhelp.de/410785005**

Der KOK e. V. wird gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Informationsbroschüre **Menschenhandel** ist außerdem erhältlich zum Thema

- **Menschenhandel – Sexuelle Ausbeutung**
- **Menschenhandel – Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen**
- **Menschenhandel – Organisierte und Rituelle Gewalt**

Auch erhältlich in englischer Sprache.

Herausgegeben von
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen
Menschenhandel – KOK e. V.
V.i.S.d.P.: Sophia Wirsching
Gestaltung: Ricarda Löser
Foto: Ana Catalá
Druck: Druckhaus Sportflieger |
Medialis Offsetdruck GmbH, Berlin
© KOK e. V. – 4. aktualisierte Auflage 2022



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstraße 102–104 | Hof 1, Aufgang A | 10785 Berlin

Tel.: 030 / 263 911 76

Fax: 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de